

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 4. März 1985

Dällikon. Festsetzung der kantonalen und regionalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 9. Mai 1984 setzte die Gemeindeversammlung Dällikon die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Dällikon erfüllt.

Der Entwurf für die überkommunalen Nutzungszonen wurde am 14. bzw. 15. Dezember 1983 der Gemeinde Dällikon sowie der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) zur Anhörung zugestellt. Der von der Gemeindeversammlung beschlossene Zonenplan sieht im Gebiet Stroh Hof Auszonungen von bisheriger Bauzone vor, die durch keine kommunale Zone ersetzt werden soll. Gemäss ständiger Praxis kann für solche Gebiete nur dann Landwirtschaftszone festgesetzt werden, wenn für sie Erklärungen der Grundeigentümer über den Verzicht auf Forderungen gegenüber dem Staat Zürich beigebracht werden. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass von der Festsetzung von Landwirtschaftszone für dieses Gebiet abzusehen ist.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen im Sinne von §§ 36 und 39 PBG für das Gebiet der Gemeinde Dällikon werden gemäss Plan vom 4. März 1985, Mst. 1:5000, festgesetzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dällikon (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Baurekurskommission, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. März 1985
2670/P4/K2

versandt: 12. April 1985

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann